

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 14/1928 (1928)

Artikel: Kanton Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-30586>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen (Reglemente, Lehrpläne etc.).

I. Kanton Zürich.

1. Volksschule.

1. Abänderung der Verordnung betreffend das Volksschulwesen. (Vom 10. März 1927.)

Der Regierungsrat,

auf den Antrag des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion,

beschließt:

I. Die Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900 wird abgeändert wie folgt:

§ 107. Über den Stand der Schulen erstattet der Visitator alljährlich vor Beginn des neuen Schuljahres schriftlichen Bericht an die Bezirksschulpflege. Er macht dabei aufmerksam auf allfällige Mängel in der Schulführung der Lehrer, die seiner Beurteilung unterstellt sind.

§ 108. Für Lehrer, deren Schulführung nicht befriedigt, ordnet die Bezirksschulpflege unter Mitteilung an die Erziehungsdirektion spezielle Aufsicht an. Der Erziehungsdirektion und dem Erziehungsrat bleiben weitere Maßnahmen vorbehalten.

II. Dieser Beschuß tritt sofort in Kraft.

III. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

2. Abänderung des Lehrplanes des zürcherischen Lehrerseminars in Küsnacht. (Vom 5. April und 28. Juni 1927.)

Im Lehrplan des zürcherischen Lehrerseminars in Küsnacht vom 5. April 1900 werden in den pädagogischen Fächern und der Geschichte folgende Änderungen getroffen:

Pädagogik und Methodik.

II. Kl. 1 Std. Allgemeine Methodik.

Klassenweiser Besuch der Übungsschule.

Lektionsbeispiele zur Veranschaulichung der Theorie.

III. Kl. 2 Std. Geschichte der Pädagogik.

1 Std. Psychologie.

1 Std. Besondere Methodik. Nur abgesehen von der Besuch der Übungsschule.
Klassenweiser Besuch der Übungsschule.
Probelektionen durch die Schüler.

VI. Kl. 1 Std. Geschichte der Pädagogik.
2 Std. Psychologie.
2 Std. Besondere Methodik.
Einzelbesuch der Übungsschule, Lehrpraxis.

Dazu im Sommerhalbjahr 1 Stunde Gesetzeskunde.

Geschichte.

Klasse 1: 3 Stunden.

Griechische und römische Geschichte. Mittelalter.

Klasse 2: 2 Stunden.

Humanismus und Renaissance. Entdeckungen. Reformation. Gegenreformation. Absolutismus und Aufklärung.

Klasse 3: 3 Stunden.

Schweizer Geschichte von den Anfängen bis 1798. Vereinigte Staaten von Nordamerika. Französische Revolution und erstes Kaiserreich.

Klasse 4: 3 Stunden.

Allgemeine Geschichte von 1815, Schweizergeschichte von 1798 bis 1914. Weltkrieg und Gegenwartsfragen.

3. Universität.

3. Reglement über die Organisation der Studentenschaft der Universität Zürich. (§ 87 der Universitätsordnung vom 11. März 1920.) (Vom 28. Juni 1927.)

A. Allgemeines.

§ 1. Die Studierenden der Universität Zürich sind organisiert:

1. Fakultätsweise (Fakultätsorganisation);
2. als Gesamtheit (Gesamtorganisation).

B. Fakultätsorganisation.

I. Fakultätsversammlung.

§ 2. Die Fakultätsversammlung als oberstes Organ der Fakultätsorganisation ist die Vereinigung der an der Fakultät immatrikulierten Studierenden.

§ 3. Die Fakultätsversammlung beaufsichtigt die Amtsführung des Fakultätsausschusses. Sie faßt Beschuß über: 1. Anträge, die ihr vom Fakultätsausschuß unterbreitet werden; 2. Anträge, die ihr von einzelnen Studierenden der Fakultät gestellt werden;

3. Beschlüsse des Fakultätsausschusses, gegen die das Referendum ergriffen wurde.

§ 4. Die Fakultätsversammlung tritt unter dem Vorsitz des Präsidenten des Fakultätsausschusses in jedem Semester wenigstens einmal zusammen. Außerdem ist sie auf Begehrungen eines Zehntels der Gesamtzahl der Studierenden der Fakultät oder eines Drittels des Fakultätsausschusses einzuberufen.

Die Fakultätsversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Sechstel, bei Fakultäten mit mehr als 200 Studierenden, wenn ein Zehntel der Studierenden der Fakultät anwesend ist.

II. Fakultätsausschuß.

§ 5. Der Fakultätsausschuß besteht aus je einem Vertreter auf 40 Studierende, wenigstens aber aus drei Mitgliedern. Ein Rest von über 20 Studierenden berechtigt zur Wahl eines weiteren Vertreters.

Fachabteilungen innerhalb der einzelnen Fakultäten sollen im Fakultätsausschuß tunlichst vertreten sein.

Mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Fakultätsausschusses, sowie der Präsident müssen Schweizerbürger sein.

Der Fakultätsausschuß wählt sein Bureau selbst.

§ 6. Die Wahl des Fakultätsausschusses findet je am Ende eines Semesters nach besonderem Wahlreglement statt. Der Fakultätsausschuß konstituiert sich innert sieben Tagen nach der Wahl. Die Wiederwahl ist statthaft.

§ 7. Der Fakultätsausschuß besorgt die allgemeinen studenti schen Angelegenheiten der Fakultät, soweit sie nicht der Selbstverwaltung der Gesamtstudentenschaft übertragen sind. Er bereitet die Geschäfte für die Fakultätsversammlung vor. Er kann die Verwaltung und die Vertretung nach außen dem Bureau übertragen.

§ 8. Beschlüsse des Fakultätsausschusses sind sofort durch Anschlag zu veröffentlichen. Sie unterliegen dem Referendum und treten, falls dieses nicht ergriffen wird oder nicht zustande kommt, sieben Tage nach Anschlag in Kraft. Ein Referendum ist zustande gekommen, wenn wenigstens ein Sechstel, bei Fakultäten mit über 200 Studierenden ein Zehntel der Studierenden der Fakultät ein solches schriftlich verlangt.

§ 9. Der Fakultätsausschuß tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

§ 10. Der Fakultätsausschuß besorgt die Geschäfte des Semesters, für welches er gewählt worden ist, bis zur Konsti-

tuierung des folgenden Fakultätsausschusses. Er ist befugt, auch für das nächste Semester Beschlüsse zu fassen, sofern er dies für erforderlich hält.

§ 11. Jeder Studierende hat das Recht, seine Anträge vor Fakultätsausschuß und Fakultätsversammlung selbst zu vertreten.

§ 12. Die nähere Ausgestaltung und allfällige weitere Gliederung der Fakultätsorganisation erfolgt durch Geschäftsreglement.

Sämtliche Reglemente werden vom Fakultätsausschuß erlassen. Sie müssen von diesem mit Dreiviertelmehrheit angenommen werden und bedürfen der Genehmigung des Dekans der Fakultät.

C. Gesamtorganisation.

§ 13. Die Organe der Gesamtorganisation sind:

1. Die Gesamtstudentenschaft;
2. der Große Studentenrat;
3. der Kleine Studentenrat.

I. Die Gesamtstudentenschaft.

§ 14. Die Gesamtstudentenschaft ist die Gesamtheit der immatrikulierten Studierenden der Universität. Ihren Willen gibt sie durch Urabstimmung kund, die mittelst der Urne erfolgt.

Urabstimmungen finden statt auf Veranlassung des Kleinen Studentenrates oder wenn ein Viertel des Großen Studentenrates oder ein Zehntel der immatrikulierten Studierenden es verlangt.

§ 15. In schweizerisch-nationalen Fragen haben die Ausländer in allen Organen der Studentenschaft kein Stimmrecht; der Große Studentenrat entscheidet, ob einer Frage dieser Charakter zukomme.

§ 16. Der Verband der an der Universität bestehenden Korporationen wird vom Rektor nach Anhören der Wünsche des Kleinen Studentenrates und des Korporationsverbandes mit der äußeren Repräsentation bei öffentlichen Angelegenheiten der Universität betraut. Dafür wird dem Verband durch den Rektor ein Anteil aus den Semesterbeiträgen der Studierenden angewiesen, der 30 % eines Semesterbeitrages von Fr. 2.— nicht überschreiten darf. Über die Verwendung ist am Schlusse jedes Semesters dem Rektor Rechenschaft abzulegen.

II. Der Große Studentenrat.

§ 17. Der Große Studentenrat besteht aus den Mitgliedern aller Fakultätsausschüsse.

§ 18. Dem Großen Studentenrat liegt die Wahrung der Interessen der Gesamtstudentenschaft, sowie die Aufsicht über die

Tätigkeit des Kleinen Studentenrates und der Kommissionen ob. Er hat die von Studierenden und Auditoren eingereichten Petitionen zu beraten und darüber Beschuß zu fassen.

§ 19. Der Große Studentenrat muß mindestens einmal im Semester einberufen werden und überdies, wenn ein Viertel seiner Mitglieder oder der Kleine Studentenrat es verlangen.

§ 20. Der Große Studentenrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, der Schweizerbürger sein muß, sein Bureau, den Kleinen Studentenrat, den Präsidenten des Kleinen Studentenrates, und aus der Gesamtheit der immatrikulierten Studierenden die Kommissionen, für welche der Kleine Studentenrat Vorschlagsrecht besitzt; andere Vorschläge müssen vor der Wahlssitzung dem Kleinen Studentenrat zur Weiterleitung an den Großen Studentenrat mitgeteilt werden. Die Wahlen finden je am Ende des Semesters gemäß der allgemeinen Geschäftsordnung statt: die Wiederwahl ist statthaft.

Für die Kommissionen kann der Kleine Studentenrat nach Anhörung des betreffenden Kommissionspräsidenten Ersatzwahlen treffen; in diesen Fällen ist der Präsident des Großen Studentenrates von der getroffenen Wahl in Kenntnis zu setzen.

§ 21. Der Große Studentenrat stellt die allgemeine Geschäftsordnung und die Reglemente für die Kommissionen auf. Die Geschäftsordnung und die Reglemente bedürfen der Genehmigung des Senatsausschusses.

III. Der Kleine Studentenrat.

§ 22. Der Kleine Studentenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und mindestens drei weitere Mitglieder müssen Schweizerbürger sein.

§ 23. Dem Kleinen Studentenrat liegt die Vertretung der Studentenschaft nach außen und bei allen öffentlichen Angelegenheiten der Universität ob.

§ 24. Der Kleine Studentenrat hat folgende Obliegenheiten:

- a) Er vermittelt den Verkehr mit den Organen der Universität, führt Rechnung und erstattet am Schlusse jedes Semesters über Geschäfts- und Rechnungsführung Bericht an den Großen Studentenrat und an den Rektor;
- b) er sorgt für die Schaffung und den Betrieb von Einrichtungen und Veranstaltungen zur Förderung des Studiums und des studentischen Lebens;
- c) er verfügt unter Vorbehalt von § 16 über die Verwendung der Semesterbeiträge der Studierenden nach Maßgabe von § 38 der Statuten für die Studierenden.

D. Schlußbestimmungen.

§ 25. Streitigkeiten über die Auslegung dieses Organisationsstatutes entscheidet der Senatsausschuß.

§ 26. Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 1. März 1921.

4. Reglement für die Aufnahme von Studierenden an der Universität Zürich. (Vom 20. Dezember 1927.)

§ 1. Die Anmeldung zum Studium an der Universität Zürich erfolgt durch Einschreibung in der Universitätskanzlei auf vorgeschriebenem Formular, spätestens einen Tag vor dem für die Immatrikulation angesetzten Termin.

Der Anmeldung sind zuhanden des Rektorates folgende Ausweise beizugeben:

1. Ein amtlicher Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr;
2. Ausweise über den bisherigen Bildungs- und Studiengang;
3. ein genügendes amtliches (bis auf die jüngste Zeit reichendes) Sittenzeugnis, sofern dieses nicht schon in den Studienzeugnissen enthalten ist; oder der Auslandspass, falls die Behörden eines ausländischen Staates überhaupt keine Sittenzeugnisse ausstellen;
4. für alle nicht an ihrem Wohnort verbürgerten Studierenden: ein Schriftenempfangsschein oder ein Ausweis über erfolgte Anmeldung beim städtischen Kontrollbureau oder in der Gemeinderatskanzlei des Wohnortes; beim Fehlen gültiger Heimatsausweise: die Aufenthaltsbewilligung der kantonalen Fremdenpolizei.

Die unter 1—3 aufgeführten Zeugnisse können durch ein einziges Aktenstück, z. B. das Abgangszeugnis eines Gymnasiums oder einer Universität, ersetzt werden, wenn die geforderten Ausweise darin enthalten sind.

Zeugnisse, die nicht in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefaßt sind, müssen mit amtlich beglaubigter Übersetzung in eine der vier genannten Sprachen eingereicht werden.

§ 2. Unter Erfüllung der Forderungen 1—3 des § 1 berechtigen zur Immatrikulation an allen Fakultäten, außer der theologischen:

- a) Das Maturitätszeugnis eines zürcherischen Literatur- oder Realgymnasiums mit Maturitätsberechtigung und der kantonalen Industrieschulen unter Vorbehalt der notwendigen Ergänzungsprüfungen für die theologische, medizinische und veterinar-medizinische Fakultät;

- b) das Maturitätszeugnis der kantonalen Maturitätskommision, sofern eine Prüfung in Latein abgelegt wurde;
- c) das Maturitätszeugnis der eidgenössischen Maturitätskommision vom Typus A (mit Latein und Griechisch), vom Typus B (mit Latein und modernen Sprachen), vom Typus C (ohne Latein) mit den erforderlichen Ergänzungsprüfungen entsprechend lit. a, sowie anerkannt gleichwertige Zeugnisse anderer in- und ausländischer Gymnasien.

Das Abgangszeugnis anderer schweizerischer oder ausländischer Hochschulen berechtigt nur dann zur Immatrikulation, wenn die Aufnahme in die betreffende Hochschule auf Grund von Zeugnissen, die den hiesigen Bestimmungen entsprechen, erfolgt ist.

Von fremdsprachigen Studierenden wird genügende Kenntnis der deutschen Sprache vorausgesetzt.

Diese Bestimmungen werden durch besondere Bedingungen der einzelnen Fakultäten ergänzt (§§ 3—8).

§ 3. Zum ordnungsgemäßen Studium an der *theologischen Fakultät* ist ein Maturitätszeugnis mit Latein, Griechisch und Hebräisch erforderlich. Fehlen diese Ausweise, so ist vor der Zulassung zur Immatrikulation eine Ergänzungsprüfung in den genannten Sprachen abzulegen. Das Rektorat kann die Immatrikulation ohne Hebräisch gestatten, unter der Bedingung, daß dieser Ausweis spätestens nach Verlauf von zwei Semestern erbracht werde.

Ferner genügen zur Immatrikulation andere, von der theologischen Konkordatsbehörde für die Zulassung zu den theologischen Konkordatsprüfungen anerkannte Zeugnisse. Über die Anerkennung dieser Zeugnisse ist eine Bescheinigung der Konkordatsbehörde bei der Anmeldung zur Immatrikulation vorzulegen.

§ 4. Zur Immatrikulation an der *rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät* werden außer den in § 2, a—c, genannten Zeugnissen folgende Ausweise anerkannt:¹⁾

- a) Das Maturitätszeugnis der kantonalen Handelsschule in Zürich oder anderer schweizerischer Handelsschulen von anerkannt gleichem Range;

¹⁾ Für das juristische Doktorexamen (doctor jur. utr.) sind Lateinkenntnisse erforderlich, da gemäß der Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät jeder Kandidat eine Klausurprüfung im römischen Recht zu bestehen hat, in der die Übersetzung und Erklärung einer lateinischen Stelle des corpus juris verlangt wird.

Für das volkswirtschaftliche Doktorexamen (doctor oec. publ.) wird kein Latein verlangt.

- b) das Maturitätszeugnis der kantonalen Maturitätskommission, wenn statt Latein und Griechisch Englisch oder Italienisch oder statt einer dieser Sprachen ausgedehntere Mathematik, ferner statt Naturgeschichte: Handelsbetriebslehre, statt Geometrie: kaufmännische Arithmetik gewählt wurde (siehe § 16 des Reglementes für die Prüfungen);
- c) das zürcherische Primarlehrerpatent.

§ 5. Für die Immatrikulation an der *medizinischen Fakultät* und dem *zahnärztlichen Institut*¹⁾ wird ein Maturitätszeugnis mit Latein nach den eidgenössischen Vorschriften verlangt. Das Maturitätszeugnis einer zürcherischen Industrieschule, sowie anderer in- und ausländischer anerkannt gleichwertiger Bildungsanstalten oder das eidgenössische Maturitätszeugnis vom Typus C (mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung), bedürfen einer mit Erfolg bestandenen Ergänzungsprüfung in Latein.

Bis zur Beibringung des Lateinzeugnisses können die Studierenden an der philosophischen Fakultät II immatrikuliert werden.

Die Immatrikulation an sich berechtigt nicht zum Besuche der Kliniken. Hierfür ist erforderlich: der Ausweis über das zweite eidgenössische Propädeutikum oder eine besondere Zulassungsprüfung oder gleichwertige an andern schweizerischen oder ausländischen Hochschulen abgelegte Prüfungen.

Für die Immatrikulation am zahnärztlichen Institut genügt auch ein ausländisches Zahnarztdiplom, sofern es dem eidgenössischen annähernd gleichwertig ist.

§ 6. Die Immatrikulation an der *veterinär-medizinischen Fakultät* erfordert dieselben Ausweise, wie an der medizinischen Fakultät. Außerdem können ausländische Studierende der Veterinär-Medizin immatrikuliert werden, wenn sie Studienausweise besitzen, die den zürcherischen annähernd gleichkommen.

§ 7. Zur Immatrikulation an der *philosophischen Fakultät I*²⁾ berechtigen außer den in § 2, a—c, genannten Zeugnissen auch die folgenden Ausweise:

- a) das Maturitätszeugnis einer Handelsschule mit entsprechender Ergänzungsprüfung (§ 12 des Prüfungsreglementes);

¹⁾ Die Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen ist durch eidgenössische Verordnung, die Zulassung zu den Kliniken durch Bestimmungen über den Besuch der Kliniken an der Universität Zürich besonders geregelt.

²⁾ Für die Zulassung zur Promotion wird ein anerkanntes Lateinzeugnis gefordert, das eventuell erst im Laufe des Studiums erworben werden kann. Der am zürcherischen Staatsseminar erworbene Patentausweis in Latein wird anerkannt.

Ausländische Volksschullehrerpatente berechtigen nicht zur Promotion.

- b) das Aufnahmezeugnis oder das Diplom der Eidgenössischen Technischen Hochschule (außer der landwirtschaftlichen Abteilung), sowie ausländischer Schulen von gleichem Rang;
- c) das Primarlehrerpatent des Kantons Zürich, sowie anerkannt gleichwertige Zeugnisse entsprechender Lehrerbildungsanstalten anderer Kantone oder des Auslandes.

§ 8. Für die Zulassung zum Studium an der *philosophischen Fakultät II* gelten dieselben Zeugnisse und Ausweise wie für die philosophische Fakultät I. Außerdem wird ein Maturitätszeugnis der kantonalen Maturitätskommission anerkannt, wenn statt Latein und Griechisch Englisch und Italienisch, oder statt einer der Sprachen ausgedehntere Mathematik gewählt wurde; ebenso werden anerkannt: ausländische Zeugnisse, die der Maturität einer zürcherischen Mittelschule annähernd gleichwertig sind, sowie das Aufnahmezeugnis für die landwirtschaftliche Abteilung der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

§ 9. Wollen Studierende später in eine andere Fakultät überreten, so haben sie sich vorerst allfälligen, von dieser Fakultät geforderten Ergänzungsprüfungen zu unterziehen.

§ 10. An andern Hochschulen relegierte oder mit dem Consilium abeundi bestrafte Studierende werden in der Regel nicht immatrikuliert. Ausnahmen kann die Erziehungsdirektion gestatten.

Die Aufnahme schriftenloser, aber tolerierter Ausländer kann ebenfalls nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion erfolgen.

§ 11. Über die Immatrikulationsberechtigung von Studierenden gemäß den Bestimmungen dieses Reglementes entscheidet der Rektor.

§ 12. Die vom Rektorat wegen ungenügender Ausweise abgewiesenen Bewerber haben sich vor der Immatrikulation einer Prüfung durch die kantonale Maturitätskommission gemäß den Bestimmungen des Prüfungsreglementes zu unterwerfen.

Das Rektorat entscheidet, in welchen Fächern allenfalls ein Erlaß dieser Prüfung zu gewähren sei.

Über die Anforderungen an Inhaber einer Handelsmaturität unterrichten die §§ 12 und 13 des Reglementes für die Prüfungen.

§ 13. Rekurse gegen die Entscheidung des Rektors sind bei der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie entscheidet endgültig.

§ 14. Ist die Immatrikulation vom Rektor bewilligt, so hat sich der Studierende spätestens einen Tag vor der Immatrikulation in der Universitätskanzlei in das Matrikelbuch einzutragen, die

Wohnung anzuzeigen und gleichzeitig die Immatrikulations- und Kanzleigebühr zu bezahlen.

Diese beträgt bei erstmaliger Immatrikulation an der Universität Zürich:

- a) Für Schweizer, sowie für Ausländer, die selbst oder deren Eltern seit mindestens zwei Jahren in der Schweiz niedergelassen sind und Vermögen oder Einkommen versteuern: Fr. 17.—, inbegriffen Fr. 5.— Kanzleigebühr;
- b) für die übrigen Ausländer: Fr. 32.—, inbegriffen Fr. 20.— Kanzleigebühr.

Wer eine innerhalb der letzten 5 Jahre ausgestellte Exmatrikel der Zürcher Universität oder einer andern Universität der Schweiz oder des deutschen Sprachgebietes oder der Eidgenössischen Technischen Hochschule beibringt oder infolge Ablaufs der Matrikel nach zwölf Semestern die Immatrikulation zu erneuern hat, bezahlt Fr. 11.—, wenn er Schweizer, und Fr. 26.—, wenn er Ausländer ist.

Stipendiaten des zürcherischen Staates wird das Einschreibe-geld und die Hälfte der Kanzleigebühr zurückerstattet.

§ 15. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, so nimmt der Rektor zu der hiefür festgesetzten Stunde die Immatrikulation vor.¹⁾ Dabei haben die Studierenden dem Rektor durch Handgelübde zu versprechen, sich den Statuten der Universität und den Gesetzen des Landes in allem zu unterziehen, den Studien mit Ernst und Eifer obzuliegen, und alles zu meiden, was der Universität zum Schaden oder zur Unehre gereichen könnte.

Gleichzeitig übergibt der Rektor den Studierenden das Testatheft, die Legitimationskarte, die Karte für Benützung der Zentralbibliothek und den Empfangsschein für die deponierten Zeugnisse.

§ 16. Die hinterlegten Zeugnisse werden während der Studiendauer in der Universität aufbewahrt. Sie werden in der Regel nur gegen Rückgabe des Empfangsscheines, der Legitimationskarte, der Karte für die Zentralbibliothek, sowie gegen Vorweisung der quittierten Laboratoriumsrechnungen zurückerstattet.

§ 17. Ein Studierender, der in eine Strafuntersuchung verwickelt ist, erhält ein Abgangszeugnis erst nach erfolgter Verständigung des Rektors mit der Untersuchungsbehörde.

§ 18. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Dadurch wird das Aufnahmereglement vom 9. April 1918 aufgehoben.

¹⁾ Durch die Immatrikulation erwirbt der Studierende nicht ohne weiteres das Recht der Zulassung zu akademischen Prüfungen; für diese sind besondere Vorschriften aufgestellt. Vergleiche § 4 Anmerkung 1, § 5 Anmerkung 2, § 7 Anmerkung 1.

5. Reglement für die Prüfungen zum Zwecke der Immatrikulation an der Universität Zürich. (Vom 20. Dezember 1927.)

§ 1. Zum Zwecke der Immatrikulation an der Universität Zürich können Kandidaten, die nicht von einer Mittelschule her die nötigen Berechtigungsausweise besitzen, sich gemäß den Bestimmungen dieses Reglementes einer Maturitätsprüfung oder einer Ergänzungsprüfung (§§ 12, 13) unterziehen.

§ 2. Die Prüfungen finden zweimal jährlich, jeweilen um Mitte März und September statt.

Für die Prüfung zu einer andern als der angegebenen Zeit ist die Bewilligung der Prüfungskommission notwendig, die nur ausnahmsweise und nicht ohne Vorhandensein trifriger Gründe erteilt wird. Der Kandidat hat für die entsprechenden Kosten aufzukommen.

§ 3. Die Prüfungen werden von der Maturitätskommission abgenommen, die jeweilen nach den Erneuerungswahlen der kantonalen Behörden mit steter Wiederwählbarkeit der bisherigen Mitglieder vom Erziehungsrat neu bestellt wird und aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

Der Präsident und ein weiteres Mitglied sind dem Lehrkörper der Universität zu entnehmen. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Aktuar.

Zur Vornahme der Prüfung zieht die Kommission Fachmänner aus den Lehrern der Mittelschulen und der Universität und die nötigen Experten in der Weise bei, daß bei jeder Prüfung neben dem Examinator ein Experte mitwirkt. Die Mitglieder der Kommission beaufsichtigen die Prüfungen und wirken auch als Examinateure oder Experten mit.

Zur Erledigung der Korrespondenz und anderer mit den Prüfungen im Zusammenhang stehender Arbeiten steht dem Präsidenten die Universitätskanzlei zur Verfügung.

§ 4. Die Anmeldefrist endigt in der Regel Ende Februar und Ende August; sie wird durch Anschlag im Universitätsgebäude sowie durch Inserat im Amtlichen Schulblatt und einzelnen Tagesblättern, ebenso im Vorlesungsverzeichnis der Universität veröffentlicht.

§ 5. Die schriftliche Anmeldung hat vermittelst eines von der Universitätskanzlei zu beziehenden Anmeldeformulars an den Präsidenten der Maturitätskommission zu erfolgen.

Der Anmeldung sind beizulegen:

- a) Ein amtlicher Ausweis über das bei Beginn des unmittelbar folgenden Semesters zurückgelegte 18. Lebensjahr;

- b) ein in deutscher, französischer oder italienischer Sprache verfaßter Lebensabriß mit genauer Darstellung des bisherigen Bildungs- und Studienganges; insbesondere sind vollständige und deutliche Zeugnisse über den Unterricht auf der Stufe der Mittelschule einzureichen;
- c) ein amtliches, von einer kompetenten Behörde in letzter Zeit ausgestelltes, genügendes Sittenzeugnis;
- d) eine Erklärung über die Fakultät, in die der Kandidat einzutreten gedenkt, und in welchen Ersatzfächern er nach § 16 geprüft zu werden wünscht;
- e) ein Nachweis, daß Schwierigkeiten in bezug auf § 11 nicht bestehen;
- f) die Bescheinigung der Kasse der Universität über erfolgte Einzahlung der festgesetzten Gebühren.

§ 6. Auf Grund der Anmeldungsakten entscheidet der Präsident über die Zulassung zur Prüfung und bestimmt den Zeitpunkt derselben. Er macht den Bewerbern hierüber schriftlich Mitteilung.

§ 7. Die Prüfungsgebühren betragen:

- a) für die ganze Prüfung: für Kantonsbürger Fr. 40.—, für Schweizer anderer Kantone Fr. 60.—, für Ausländer Fr. 100;
- b) für Teilprüfungen:
 - 1. für Kantonsbürger in einem Fach Fr. 15.—, in zwei Fächern Fr. 20.—, sonst volle Taxe;
 - 2. für Schweizerbürger anderer Kantone in einem Fach Fr. 15.—, in zwei Fächern Fr. 30.—, sonst volle Taxe;
 - 3. für Ausländer in einem Fach Fr. 20.—, in zwei Fächern Fr. 40.—, sonst volle Taxe.

Bei Wiederholung der Prüfung sind die Gebühren in gleicher Höhe wie bei der ersten Prüfung zu entrichten und zwar auch dann, wenn gemäß § 10 Dispens von einzelnen Fächern gewährt worden ist.

§ 8. Die Prüfung findet in deutscher Sprache statt. Sie zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die Anforderungen in den einzelnen Fächern entsprechen im wesentlichen den Vorschriften des eidgenössischen Maturitätsprogrammes.

§ 9. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Freien Zutritt haben aber die Mitglieder des Erziehungsrates, der Hochschulkommission und des Senates der Universität. Andern Personen ist der Zutritt nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Kommissionspräsidenten gestattet.

§ 10. Gestützt auf die Studienausweise entscheidet der Rektor, ob und in welchen Fächern Erlaß der Prüfung gewährt werden kann. Rekurs gegen die Entscheidung des Rektors kann bei der Erziehungsdirektion eingereicht werden; sie entscheidet endgültig.

§ 11. Kandidaten, die bei der Maturitätsprüfung an Mittelschulen als unreif für die Universität bezeichnet worden sind, haben sich der vollständigen Prüfung zu unterziehen. Diese Prüfung darf Absolventen schweizerischer Mittelschulen erst nach Ablauf eines halben Jahres nach der betreffenden Maturitätsprüfung abgenommen werden. Ein Kandidat, der aus der obersten Klasse einer öffentlichen Schule weggewiesen worden ist, wird — besondere Verhältnisse vorbehalten — nicht früher als nach Ablauf eines Jahres zur Prüfung zugelassen.

Kandidaten, die eine bis zur Universität führende Mittelschule aus andern Ursachen innerhalb der drei letzten Jahreskurse verlassen haben, werden in der Regel erst nach Ablauf des Zeitraumes zur Prüfung zugelassen, der noch zur Vollendung ihrer Studien an der früher besuchten Schule erforderlich gewesen wäre.

§ 12. Inhaber des Maturitätszeugnisses der zürcherischen kantonalen Handelsschule oder anderer schweizerischer Handelschulen vom gleichen Rang haben für die Immatrikulation an einer der beiden philosophischen Fakultäten folgende Ergänzungsprüfungen abzulegen:

- a) Philosophische Fakultät I: in Latein, Deutsch (oder Geschichte), Mathematik und Naturgeschichte;
- b) Philosophische Fakultät II: in Mathematik, Physik, Chemie (inklusive Mineralogie), Geologie und Naturgeschichte (letztere im Umfang von § 21, 12).

§ 13. Inhaber des Maturitätszeugnisses einer schweizerischen Handelsschule, das dem der kantonalen Handelsschule Zürich nicht gleichwertig ist, haben nach Absolvierung einer mindestens zwölfjährigen Schulzeit für die Immatrikulation an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät eine Ergänzungsprüfung in Deutsch, Geschichte, Geographie und nach freier Wahl in Englisch oder Italienisch abzulegen. Der Rektor kann Dispens von denjenigen Prüfungsfächern gewähren, die bei der Maturitätsprüfung mit der besten oder zweitbesten Note (6 oder 5) censuriert worden sind.

§ 14. Ausländer, deren Muttersprache weder die deutsche noch die französische, italienische oder englische Sprache ist, können sowohl vom Griechischen, wie vom Englischen oder Italienischen dispensiert werden. Solche Kandidaten erhalten nicht das volle Maturitätszeugnis, sondern lediglich ein Aufnahmezeugnis.

§ 15. Die ganze Maturitätsprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

Deutsch, Latein, Griechisch (oder Englisch, beziehungsweise Italienisch), Französisch, Hebräisch (nur für Theologen), Geschichte, Geographie, Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Zeichnen (nur für Mediziner und Naturwissenschaftler).

§ 16. Besondere Bestimmungen:

Theologische Fakultät: Der Rektor kann für die Immatrikulation Dispens von Hebräisch gestatten, mit der Bedingung, daß dieser Ausweis spätestens nach Verlauf von zwei Semestern erbracht werde.

Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät: Statt Latein und Griechisch können Englisch oder Italienisch oder statt einer dieser Sprachen ausgedehntere Mathematik (§ 21, 9 B) gewählt werden; ferner statt Naturgeschichte: Handelsbetriebslehre, statt Geometrie: kaufmännische Arithmetik.

Medizinische Fakultät und Zahnärztliches Institut, Veterinär-medizinische Fakultät: An die Stelle von Griechisch kann Englisch oder Italienisch treten.

Philosophische Fakultät I: Griechisch kann ersetzt werden durch Englisch oder Italienisch.

Philosophische Fakultät II: Statt Latein und Griechisch können Englisch und Italienisch, oder anstatt einer der Sprachen ausgedehntere Mathematik gewählt werden.

§ 17. Von diesen Regeln kann der Rektor in besonderen Fällen Abweichungen bewilligen.

§ 18. Die schriftliche Prüfung besteht:

1. Im Deutschen:

In einem deutschen Aufsatz, der neben grammatisch-stilistischer Beherrschung der Sprache auch Gewandtheit im logischen Denken nachweisen soll; der Kandidat erhält mehrere verschiedenartige Themen zur Auswahl.

Für diejenigen fremdsprachigen Kandidaten, die nur ein Aufnahmezeugnis erhalten können (§ 14), besteht die Prüfung in einem deutschen Aufsatz, der namentlich eine für das Universitätsstudium ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nachweisen soll.

2. Im Lateinischen:

In der Übersetzung eines Abschnittes aus einem lateinischen Schriftsteller ins Deutsche.

3. Im Griechischen:

In der Übersetzung eines Abschnittes aus einem griechischen Schriftsteller ins Deutsche.

4. Im Französischen, Englischen oder Italienischen, auch wenn eines dieser Fächer als vierte moderne Sprache gewählt wird:

In der Übersetzung eines deutschen Textes in die betreffende Sprache.

5. Im Hebräischen:

Im Übersetzen eines leichten hebräischen Textes ins Deutsche.

6. In der Mathematik:

Im Auflösen einer Anzahl mathematischer Aufgaben aus den in § 21, Ziffer 9, aufgezählten Gebieten. Hierfür ist der Gebrauch von Logarithmentafeln erlaubt.

7. Im Zeichnen (für Kandidaten, die in die medizinische oder in die philosophische Fakultät II einzutreten wünschen):

Im Skizzieren eines Gegenstandes nach der Natur.

8. In der Handelsbetriebslehre (als Ersatzfach nach § 16):

In der Lösung einer oder mehrerer Aufgaben aus dem Gebiete der doppelten Buchhaltung.

9. In kaufmännischer Arithmetik (als Ersatzfach nach § 16):

Im Lösen von schwierigeren Aufgaben aus dem in § 21, Ziffer 14, genannten Stoffgebiet.

§ 19. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden unter beständiger Aufsicht des betreffenden Examinators angefertigt; er prüft die Arbeiten, versieht sie mit einer Zensur und stellt sie dem Präsidenten der Kommission zu.

§ 20. Werden unerlaubte Hilfsmittel gebraucht oder werden in der Darstellung des Lebens- und Bildungsganges zum Zwecke der Täuschung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht, so gilt die ganze Prüfung ohne weiteres als nicht bestanden, und bereits erteilte Zeugnisse werden entzogen.

§ 21. In der mündlichen Prüfung wird verlangt:

1. Im Deutschen:

Sprachbeherrschung. Allgemeine Bekanntheit mit den wichtigsten Perioden der deutschen Sprache und Literatur und genaue Kenntnis einiger Hauptgestalten aus verschiedenen Perioden und einiger ihrer Hauptwerke.

Von fremdsprachigen Kandidaten, die nur ein Aufnahmezeugnis erhalten können (§ 14): Fähigkeit, einen deutschen Prosatext korrekt zu lesen und zu verstehen. Angemessene mündliche Sprachbeherrschung.

2. Im Lateinischen:

Übersetzen aus Caesar, Cicero, Livius, Tacitus, Ovid, Vergil, Horaz. Angemessene Sprachkenntnis (Formenlehre, Syntax, Wortschatz).

3. Im Griechischen:

Übersetzen aus Xenophon, Plato, Homer, einem Tragiker (Dialogpartien). Angemessene Sprachkenntnis (Formenlehre, Syntax, Wortschatz).

4. Im Französischen:

Übersetzen eines Abschnittes aus einem französischen Schriftsteller der neueren Zeit. Angemessene Korrektheit und Sicherheit im mündlichen Ausdruck. Übersicht der wichtigsten Perioden der neueren Literatur; Kenntnis einiger Hauptwerke und ihrer literarischen Bedeutung.

5. Im Hebräischen:

Kenntnis der Formenlehre und der wichtigsten Regeln der Syntax. Übersetzen eines leichten hebräischen Textes.

6. Im Englischen oder Italienischen (an Stelle des Lateinischen oder Griechischen):

Übersetzen eines Abschnittes aus einem englischen, beziehungsweise italienischen Schriftsteller der neueren Zeit. Angemessene Korrektheit und Sicherheit im mündlichen Ausdruck. Kenntnis einiger Hauptwerke und ihrer literarischen Bedeutung.

7. In der Geschichte:

Allgemeine Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Neuzeit und der Kulturgeschichte. — Für Schweizer im besondern: Schweizergeschichte, Grundzüge der schweizerischen Verfassungsgeschichte.

8. In der Geographie:

Kartenlehre. Grundzüge der allgemeinen Geographie. Länderkunde Europas mit besonders eingehender Berücksichtigung der Schweiz und ihrer Nachbarländer, sowie der wirtschaftlich wichtigsten Gebiete der fremden Erdteile.

Grundzüge der Geologie und Wirtschaftsgeographie der Schweiz.

9. In der Mathematik :

A. Von Studierenden, die in Latein und Griechisch oder in Ersatzsprachen geprüft werden:

A r i t h m e t i k , A l g e b r a , A n a l y s i s : Algebraische Operationen, Logarithmen, Graphische Darstellungen von Potenzen, Wurzeln. Lineare Gleichungen mit einer und zwei Unbekannten; rechnerische und graphische Grundsätze für die Lösung der Systeme mit mehreren Unbekannten. Quadratische Gleichungen mit einer Unbekannten und einfache Gleichungssysteme mit zwei Unbekannten. Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Exponentialgleichungen, soweit sie zur Lösung von Aufgaben aus dem Gebiet der geometrischen Reihen nötig sind. Von Gleichungen höheren Grades: Zahl der Wurzeln, Zusammenhang zwischen Wurzeln und Koeffizienten. Auflösung numerischer Gleichungen nach der Regula falsi.

Zusammenhang zwischen Gleichung und Funktion. Graphische Darstellung ganzer rationaler Funktionen in Verbindung mit einer Einführung in die Infinitesimalrechnung, soweit sie zur Lösung von Aufgaben über Extrema nötig ist.

G e o m e t r i e :

P l a n i m e t r i e : Die wichtigsten Eigenschaften von Winkel, Dreieck, Parallelogramm, Trapez, regulärem Polygon, Kreis. Kongruenz, Symmetrie, Ähnlichkeit. Der pythagoräische Lehrsatz. Flächenberechnung. Flächenverwandlung. Konstruktionen.

S t e r e o m e t r i e : Die Hauptsätze über die Lagebeziehungen von Punkt, Gerader und Ebene im Raum. Berechnungen an Körpern wie: reguläre Körper, Prisma, Pyramide, Pyramidenstumpf, Zylinder, Kegel, Kegelstumpf, Kugel. Darstellen räumlicher Gebilde.

T r i g o n o m e t r i e : Die trigonometrischen Funktionen am rechtwinkligen Dreieck und deren Zusammenhänge. Die trigonometrischen Funktionen für beliebige Winkel. Additionstheoreme. Das schiefwinklige Dreieck mit Sinus- und Cosinussatz. Anwendungen.

A n a l y t i c h e G e o m e t r i e : Punkt, Gerade und Kreis im rechtwinkligen Koordinatensystem. Die Kegelschnitte in ihren einfachsten Gleichungsformen und ihre Haupteigenschaften.

B. Von Kandidaten, die gemäß § 16 eine Prüfung in einer vierten modernen Sprache ablehnen und sich dafür zu einer ausgedehnteren Prüfung in Mathematik anmelden, außerdem:

Algebra und Analysis: Einfache Aufgaben aus der Kombinationslehre und der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Die Ableitungen der rationalen und der einfachsten transzentenden Funktionen. Extrema.

Trigonometrie: Das schiefwinklige ebene Dreieck. Das rechtwinklige sphärische Dreieck. Sinus- und Cosinussatz beim schiefwinkligen sphärischen Dreieck. Anwendungen.

Darstellende Geometrie: Darstellung von Punkten, Geraden und Ebenen in Grund- und Aufriss und die zugehörigen fundamentalen Konstruktionsaufgaben. Projektion und wahre Größe ebener Figuren.

Darstellung von Vielfachen; ebene Schnitte, Durchdringungen und Netze.

Darstellung von Zylinder, Kegel und Kugel; konstruktive Behandlung ihrer Punkte, Mantellinien, Tangentialebenen und ebenen Schnitte.

10. In der Physik:

Grundbegriffe der Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Wellenlehre und ihre Anwendung auf die Akustik. Kenntnis und Verständnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze der Wärmelehre, der Optik, des Magnetismus und der Elektrizität.

11. In der Chemie:

Kenntnis und Verständnis der wichtigsten chemischen Begriffe, Erscheinungen und Gesetze. Kenntnis der wichtigsten Grundstoffe und Verbindungen aus der anorganischen Chemie, sowie einiger organischer Stoffe. Kenntnis einiger wichtiger, mit der Chemie in enger Beziehung stehender Mineralien.

12. In der Naturgeschichte:

Botanik: Kenntnis und Verständnis der Grundzüge des äußern und innern Baues des Pflanzenkörpers. Einsicht in die wichtigsten Lebenserscheinungen. Kenntnis einer Anzahl größerer einheimischer Pflanzenfamilien mit besonderer Berücksichtigung der wichtigsten Kulturgewächse. Grundzüge des natürlichen Systems.

Zoologie: Kenntnis des Baues und der Lebensverhältnisse einiger der Anschauung und dem Verständnis leicht

zugänglicher Vertreter der Tierstämme und einzelner besonders wichtiger Tierklassen. Grundzüge der Systematik des Tierreiches. Grundgedanken der Entwicklungslehre.

Anthropologie: Einsicht in Bau und Lebenserscheinungen des menschlichen Körpers.

13. In Handelsbetriebslehre (als Erfatzfach nach § 16):

Warenhandel mit Einschluß des Überseehandels. Verkehrslehre. Banken und Bankgeschäfte. Börsenwesen.

14. In kaufmännischer Arithmetik (als Erfatzfach nach § 16):

Termin- und Wechselrechnungen, Kontokorrent, Effekten- und Warenrechnungen, Arbitrage und Warenkalkulation.

§ 22. Für jedes Fach erteilt der Examinator im Einvernehmen mit dem Experten dem Kandidaten eine Zensur, wobei 6 die beste, 1 die geringste Leistung bezeichnet. Die Anwendung von Zwischennoten, wie $4\frac{1}{2}$, $3\frac{1}{2}$ u. s. w., ist gestattet.

§ 23. Nach der Prüfung tritt die Kommission mit den Examinatoren und Experten zusammen, um das Ergebnis festzustellen.

Der Kandidat hat die Prüfung bestanden, wenn der Durchschnitt aller Zensuren mehr als $3\frac{1}{2}$ beträgt. Außerdem gelten, abgesehen vom Zeichnen, folgende Bestimmungen:

Eine Fachzensur unter 2, zwei Fachzensuren unter 3 oder vier Fachzensuren unter 4 schließen die Erteilung des Maturitätszeugnisses aus.

Für Kandidaten, die von einzelnen Fächern dispensiert werden, tritt die weitere Bestimmung hinzu, daß sie in der Mehrzahl der Fächer mindestens die Zensur 4 erreichen müssen.

§ 24. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, darf sich nur noch einmal für eine Prüfung melden und nicht früher als nach Verfluß eines Semesters. Bei der zweiten Prüfung wird Dispens von denjenigen Fächern erteilt, in denen bei der ersten Prüfung mindestens die Zensur 5 erreicht wurde. Diese Zensuren werden den Kandidaten bei der zweiten Prüfung angerechnet.

§ 25. Das Zeugnis über die bestandene Prüfung wird von allen drei Mitgliedern der Kommission unterzeichnet.

§ 26. Ein Maturitätszeugnis erhalten Kandidaten, die die Prüfung in folgenden zehn Fächern gemacht haben:

1. Deutsch (mit Einschluß der Literaturgeschichte, siehe § 21, 1);
2. Lateinisch (beziehungsweise das Ersatzfach nach § 16);
3. Griechisch (beziehungsweise das Ersatzfach nach § 16);
4. Französisch;
5. Geschichte;
6. Geographie;
7. Mathematik (beziehungsweise im Ersatzfach nach § 16);
8. Physik;
9. Chemie;
10. Naturgeschichte (beziehungsweise das Ersatzfach nach § 16).

Wer die Prüfung in Latein gemacht hat, erhält ein Zeugnis, das für die Immatrikulation an alle Fakultäten Gültigkeit hat (für die theologische Fakultät aber nur dann, wenn auch für Griechisch eine Zensur vorhanden ist; siehe außerdem § 27). Wer die Prüfung statt in Latein in einem Ersatzfach gemacht hat, erhält ein Zeugnis, das für die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät und die philosophische Fakultät II Gültigkeit hat. Wer anstatt Geometrie (Teil der Mathematik) und Naturgeschichte die Ersatzfächer wählt, erhält ein Zeugnis, das nur für die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät gültig ist.

§ 27. Weder dieses kantonale Maturitätszeugnis noch das Zeugnis über die Ergänzungsprüfung berechtigt zur Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen.

§ 28. Die Prüfungskommission führt ein genaues Verzeichnis der Kandidaten, sowie der Zensuren, die erteilt worden sind. Die Akten sind im Universitätsarchiv aufzubewahren. Die Kommission erstattet über jede Prüfungsserie der Erziehungsdirektion Bericht.

§ 29. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Dadurch wird das Aufnahmereglement vom 9. April 1918 aufgehoben.

II. Kanton Bern. Lehrerschaft aller Stufen.

Reglement für die Patentprüfungen von Kandidaten des höheren Lehramtes. (Vom 24. Mai 1927.)

Der Regierungsrat des Kantons
Bern,

in Ausführung des § 29 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens, und in der Absicht, die Be-